

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax (0681) 501-5256
Landgericht Saarbrücken
- 9. Zivilkammer -
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 24. Oktober 2009

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-09/00108 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 9 O 298/09 -

**In der Zwangsvollstreckungssache
Schmidt/Dr. Schrader ./ Bergstedt**

wird nunmehr die Beschwerde vom 23.10.2009 begründet. Zugleich nehme ich für den Vollstreckungsschuldner zu den Ausführungen der Vollstreckungsgläubiger im Schriftsatz vom 01.10.2009 wie folgt Stellung:

1.

Der Vollstreckungsschuldner hat der Verpflichtung, die am 20.08.2009 untersagten Handlungen zu unterlassen, nicht zuwider gehandelt (§ 890 I 1 ZPO). Ein Verschulden fällt ihm nicht zur Last.

Der angefochtene Beschluss vom 15.10.2009 enthält folgende Feststellung:

„Noch am 15.10.2009 war auf der Internetseite http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz_brosch.htm die Broschüre, aus der die streitgegenständlichen Äußerungen stammen, im Internet erreichbar.“

Dies ist so nicht nachvollziehbar. Die Verfügung vom 20.08.2009 verbietet nicht die Veröffentlichung der gesamten Broschüre im Internet.

Welchen Inhalt die angeblich am 15.10.2009 veröffentlichte Fassung gehabt haben soll, lässt sich dem Inhalt Beschlusses vom 15.10.2009 nicht entnehmen.

Soll damit etwa eingeräumt werden, dass die Internetseite entgegen dem widersprüchlichen Vortrag Vollstreckungsgläubiger überarbeitet worden ist?

Offenbar stellte das Gericht zwar fest, dass die Internetseite überarbeitet worden ist (zensiert-Marken). Es kam aber offenbar nicht auf die Idee, sich die Broschüre in der tatsächlich am 15.10.2009 veröffentlichten Fassung anzuschauen und den geänderten Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Andernfalls würde der angefochtene Beschluss Feststellungen dazu enthalten, welche der verbotenen Äußerungen denn noch vorhanden gewesen sein sollen.

Die Gerichtspersonen sind nicht die Einzigen, die den Inhalt der Internetseiten mit der Broschüre am 15.10.2009 zur Kenntnis nehmen konnten. Die verbotenen Äußerungen befanden sich darauf nicht mehr.

Beweis: Zunächst 10 Zeugen, die auf Anforderung des Beschwerdegerichts unverzüglich namhaft gemacht werden, falls es darauf ankommen sollte.

Die Broschüre ist über die üblichen Links auf www.biotech-seilschaften.de.vu zu erreichen (Direktlink: www.projektwerkstatt.de/gen/filz/brosch.pdf). Diese Links werden seit eh und je dazu verwendet, um die Broschüre im Internet zu veröffentlichen. Andere Fundstellen sind dem Vollstreckungsschuldner nicht bekannt.

Soeben, nämlich am 22.10.2009 um 17:42 h überprüfte der Vollstreckungsschuldner durch eigenen Download seine Wahrnehmung erneut. Er stellte fest, dass sich im Internet die überarbeitete Fassung der Broschüre befindet.

Der Vollstreckungsschuldner unterstellt, dass sich das Gericht gar nicht daüber informierte, was unter den genannten Adressen herunterladbar ist. Jedenfalls sind exakt die mit der Verfügung vom 20.08.2009 angegriffenen Stellen verändert. Die Überarbeitung der Broschüre erfolgte durch den Vollstreckungsschuldner persönlich.

Der Austausch der PDF-Datei sowie die Einfügung der „Zensiert-Marken“ auf der Internetseite erfolgte auf Bitten des Vollstreckungsschuldners. Daraus folgt nicht, dass er dafür verantwortlich ist, sondern nur, dass offenbar seiner Bitte entsprochen worden ist.

Im Internet werden zu Lasten der Vollstreckungsgläubiger keinen anderen bzw. gleichwertigen Äußerungen verbreitet, die ungeachtet etwaiger Abweichungen im Einzelnen den Äußerungskern unberührt lassen. Solches tragen nicht einmal die Vollstreckungsgläubiger vor.

Die Verantwortlichkeit des Vollstreckungsschuldners im tatsächlichen und rechtlichen Sinne bleibt streitig.

Der Schuldner eines Unterlassungstitels hat zwar eindeutige Belehrungen und Anweisungen zu erteilen und deren Ausführung genau zu überwachen, um die Befolgung des Unterlassungsgebotes sicherzustellen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.04.2008 - 6 W 36/08, OLGReport Frankfurt 2009, 78). Indes gibt es keine

Personen, gegenüber denen der Vollstreckungsschuldner befugt wäre, Belehrungen und Weisungen zu erteilen. Er ist kein Arbeitgeber.

Der Vertrieb der Broschüre ist dem Vollstreckungsschuldner nicht untersagt worden (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 12.03.2008 - 6 W 21/08 , GRUR-RR 2008, 365).

Der Vollstreckungsschuldner ist kein Betriebsinhaber. Außerdem hat er keine Vertriebspartner, die ihm gegenüber auf irgend eine Art und Weise rechtlich verantwortlich wären (LG Düsseldorf, Beschluss vom 19.10.2007 - 4a O 113/07, GRUR-RR 2008, 110). Gesellschaftsverhältnisse bestehen nicht, so dass eine Verletzung von Einwirkungspflichten in diese Richtung ebenfalls nicht in Betracht kommen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.12.2006 - 1 BvR 1200/04, NJW-RR 2007, 860).

Der Vollstreckungsschuldner ist zur Vermeidung eines Verschuldensvorwurfs nicht gehalten, unter Verwendung von Suchmaschinen zu kontrollieren, ob die Broschüre unter anderen Internetadressen mit dem untersagten Inhalt weiter veröffentlicht wird (OLG Köln, Beschluss vom 25.04.2007 - 6 W 40/07, MMR 2008, 120).

Seinen Hinweispflichten genügt der Vollstreckungsschuldner offensichtlich, weil die Broschüre in der untersagten Fassung schon lange vor dem 15.10.2009 nicht mehr im Internet veröffentlicht wird (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 11.12.2006 - 6 W 132/06, OLGReport Hamm 2007, 563).

Dem Beschluss vom 15.10.2009 entnimmt der Vollstreckungsschuldner, dass die Broschüre in der jetzt im Internet veröffentlichten Fassung nicht angegriffen wird.

Angesichts dessen, dass das Gericht wegen der Änderungen auf der Internetseite kein Ordnungsgeld mehr festlegt, wäre es nun konsequent, dieses auch nicht mehr wegen der Broschüre zu tun, weil diese ebenfalls verändert wurde.

Der Wertung der E-Mail als Aufforderung zur Weiterverbreitung in der ursprünglichen Fassung muss widersprochen werden. Es handelt sich eindeutig um eine Information. Diese ist angemessen, weil der Vollstreckungsschuldner vielfach gefragt wurde und wird, ob die Verfügung auch für andere gelten würde. Daher ist es die Informationspflicht und das Informationsrecht des Vollstreckungsschuldners, darüber aufzuklären, dass nur er selbst betroffen ist. Wie das Gericht in den Wortlaut eine „Aufforderung“ hineininterpretiert, ist nicht nachvollziehbar.

Die Qualität der Recherchen des Vollstreckungsschuldners hebt sich von dieser Arbeitsweise wohltuend ab.

2.

Die Behauptung, es sei offensichtlich, dass der Vollstreckungsschuldner die im Schriftsatz vom 01.10.2009 genannten Webseiten bediene, ist nicht nachvollziehbar. Unstreitig ist vielmehr, dass der Vollstreckungsschuldner nicht Inhaber der genannten Webseiten bzw. Domains ist.

Der Vollstreckungsschuldner tat das ihm Mögliche, um der Verfügung vom 20.08.2009 zu entsprechen.

Er erzeugte eine überarbeitete Fassung der Broschüre und machte sie etlichen Personen mit der Aufforderung zugänglich, diese statt der bisherigen zu verwenden. Infolgedessen befindet sich auf der Internetseite die Neufassung. Die alte Fassung ist dort nicht mehr vorhanden.

Außerdem veranlasste der Vollstreckungsschuldner, die strittigen Passagen auf der Internetseite - zumindest bis zum Ende des Rechtsstreits - zu zensieren.

Dies geschah, obwohl der Vollstreckungsschuldner die Verfügung für falsch hält.

Die Vollstreckungsgläubiger tragen nicht vor, was der Vollstreckungsschuldner noch mehr hätte tun können.

3.

Die Vollstreckungsgläubiger behaupten, als Autor des Dokuments habe der Vollstreckungsschuldner ein Urheberrecht. Deshalb sei eine Verbreitung ohne seine ausdrückliche Einwilligung nicht möglich.

Es trifft zwar zu, dass der Vollstreckungsschuldner der Urheber der Broschüre ist. In- des handelt es sich bei dem umfangreichen Textdokument, dessen Inhalte sorgfältig recherchiert worden sind, nicht um ein kommerzielles Produkt, sondern um einen journalistisch-wissenschaftlichen Text. Es ist eine allgemein zugängliche und unentgeltliche Quelle. Dieses ist auf der Rückseite der Broschüre sogar ausdrücklich vermerkt, nämlich dass die Broschüre und ihr Inhalt frei verteilt, vervielfältigt und gestreut werden darf.

Tatsachen, denen entnommen werden könnte, dass der Vollstreckungsschuldner in irgendeiner Form Einfluss auf die Verbreitung des Dokuments im Internet genommen hätte, tragen die Vollstreckungsgläubiger nicht vor.

Fest steht indessen, dass der Vollstreckungsschuldner ein neues und geändertes PDF-Dokument erzeugte und in Umlauf brachte. Er bat darum, das Alte an allen Orten, wo es nach seinem Wissen verbreitet worden ist, gegen das Neue auszutauschen.

Auf der Internetseite ist dem gefolgt worden. Damit tat der Vollstreckungsschuldner nicht nur sein Möglichstes, sondern es geschah alles, was in der Verfügung vom 20.08.2009 gefordert worden ist.

Aus der Sicht des Vollstreckungsschuldners muss davon ausgegangen werden, dass das Dokument ohne sein Wissen von einer unbekanntem Anzahl von im einzelnen nicht bekannten Personen auf einer nicht bekannten Anzahl von Seiten im Internet verbreitet und vervielfältigt wird.

Ins Blaue hinein behaupten die Vollstreckungsgläubiger, der Vollstreckungsschuldner habe das Dokument an die „Betreiber der Webseite weitergereicht“. Mit solchen pau-

schalen Behauptungen können die Vollstreckungsgläubiger nicht gehört werden. Der Vortrag ist unsubstantiiert. Er wird bestritten. Richtig ist vielmehr der Vortrag des Vollstreckungsschuldners.

4.

Die Vollstreckungsgläubiger behaupten, der Vollstreckungsschuldner habe durchaus die Möglichkeiten gehabt, der zwingenden Verpflichtung aus der Unterlassungsverfügung Folge zu leisten und die weitere Verbreitung der Dokumente zu unterlassen. Dazu habe er vor allem als Urheber des Dokuments sowohl die rechtliche, als auch die tatsächliche Möglichkeit gehabt.

Richtig ist dagegen der Vortrag des Vollstreckungsschuldners, wonach die Broschüre entsprechend der Verfügung 20.08.2009 abgeändert und die geänderte Fassung im Rahmen der Möglichkeiten des Vollstreckungsschuldners verbreitet worden ist.

5.

Unzutreffend ist die Behauptung, der Vollstreckungsschuldner habe selbst nach Zustellung der einstweiligen Verfügung die weitere Verbreitung des Dokuments offensiv propagiert. Er habe nämlich in einem Schreiben unter anderem aufgerufen, das Dokument über die im Schriftsatz vom 01.10.2009 genannte Website aufzurufen, auszudrucken und zu verteilen. Diese Behauptungen sind falsch.

Der Vollstreckungsschuldner bezieht sich auf den Inhalt der Anlage A3. Die Vollstreckungsgläubiger unternehmen den untauglichen Versuch, dem Vollstreckungsschuldner Dinge zu unterschieben, die nicht wahr sind. Aus der Anlage A3 ergibt sich gerade nicht, was die Vollstreckungsgläubiger behaupten. Der Vollstreckungsschuldner ruft offensichtlich nicht dazu auf, die Broschüre weiter zu verteilen.

Bei dem Text handelt es sich um die bloße Information, dass der Vollstreckungsschuldner die angegriffenen Aussagen nicht mehr machen darf, andere Personen davon aber nicht betroffen sind. Damit hat er recht, weil die einstweilige Verfügung Wirkungen nur inter partes entfalten kann.

Der Inhalt der Anlage A3 zeigt vornehmlich, dass der Vollstreckungsschuldner bis zur endgültigen Erklärung sichtbar tatsächlich bereit ist, auf die angegriffenen Aussagen zu verzichten. Die gegenteilige Interpretation des Dokuments durch die Vollstreckungsgläubiger ist abwegig.

Dem Inhalt der Anlage A3 kann außerdem entnommen werden, dass die Voraussetzung für die Verhängung eines Ordnungsgeldes gerade nicht vorliegen.

6.

Würde der Vollstreckungsschuldner im Zusammenhang mit den Gentechnik-Seilschaften um die Vollstreckungsgläubiger herum derart schlecht recherchieren, wie die Vollstreckungsgläubiger dessen Texte und Verhaltensweisen frei uminterpretieren und nicht mehr zeitnah prüfen, wäre die Kritik an den Veröffentlichungen des Vollstreckungsschuldners durchaus gerechtfertigt. Indes können sich sowohl die Vollstreckungsgläubiger als auch das Gericht darauf verlassen, dass der Vollstreckungsschuldner seine Recherchen sorgfältig durchführte und seine Ergebnisse ausnahmslos

beweisen bzw. belegen kann. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Vollstreckungsgläubiger im Rahmen dieses Verfahrens ebenso sorgfältig verhalten würden.

7.

Falsch ist schon die Behauptung der Vollstreckungsgläubiger, der Vollstreckungsschuldner habe seinen möglichen Einfluss auf den Inhalt der im Internet veröffentlichten Broschüre nicht genutzt, um der einstweiligen Verfügung nachzukommen.

Entgegen dem Vortrag der Vollstreckungsgläubiger sorgte der Vollstreckungsschuldner vielmehr dafür, dass die Broschüre dem Inhalt des Beschlusses des Landgerichtes Saarbrücken vom 20.08.2009 Rechnung trägt. Soweit dies der Vollstreckungsschuldner weiß, wird die Fassung, die im Beschluss vom 20.08.2009 inkriminiert wird, im Internet nicht mehr veröffentlicht.

Sollte es tatsächlich so sein, dass die Broschüre in ihrer alten Fassung noch im Internet vertrieben wird, so hat jedenfalls der Vollstreckungsschuldner davon keine Kenntnis.

Jedenfalls wird, soweit dies dem Vollstreckungsschuldner bekannt ist, im Internet die Broschüre mit dem beanstandeten Inhalt seit der Zustellung der einstweiligen Verfügung nicht mehr veröffentlicht. Die derzeit im Internet vertriebene Fassung wird den Unterlassungsgeboten gemäß der Ziffer I., 1. bis 4. des Beschlusses vom 20.08.2009 in vollem Umfang gerecht.

8.

Erneut wird gerügt, dass der Beschluss vom 15.10.2009 durch das örtlich nicht zuständige Gericht erlassen worden ist. Für die im Internet veröffentlichte Broschüre ist der Vollstreckungsschuldner nicht haftbar zu machen. Dass und welche Fassung der Druckversion im Zuständigkeitsbereich des LG Saarbrücken vertrieben wird, haben bislang die Vollstreckungsgläubiger nicht vorgetragen.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt